

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 130/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lilly E [REDACTED],

R [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Mai 1980 wird zugelassen, soweit es die Klage auf eine höhere als die im Bescheid vom 28. November 1979 festgesetzte Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. Januar 1980 abgewiesen hat.

Die weitergehende Beschwerde der Klägerin wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht im Umfang der Zulassung von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. März 1981 (IX ZB 101/80, zur Veröffentlichung bestimmt) ab und kann auf dieser Abweichung beruhen.

Im übrigen ist ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BSG) nicht gegeben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die späte Anbringung des Abhilfebegehrens als nicht durch triftige Gründe erläutert betrachtet. Seine Entscheidung steht daher in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1978, 144; 1980, 34). Die Beauftragung eines anderen Bevollmächtigten im Jahre 1978, auf die die Beschwerde abhebt, läßt einen Zusammenhang

- 3 -

mit den Gründen für die fünf Jahre andauernde Säumnis
der Klägerin nicht erkennen.

Die Herabsetzung des Hundertsatzes der Rente ist
von 1. Februar 1990 an durch §§ 15 a Abs. 1 Nr. 1, 21
Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BEG gerechtfertigt. Die Grenze
des § 35 BEG ist eingehalten.

Mai

Dr. Jähneke

